

**INHALT:**

- ▼ Gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 25.04.2017
- ▼ Vollzug der Jagdgesetze; Öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2016/17
- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ▼ Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamts Starnberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Erling-Andechs (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Andechs vom 28.08.1978 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 59 für den Landkreis Starnberg vom 01.09.1978) und der Verordnung ohne Datum zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Erling-Andechs (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Andechs (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 für den Landkreis Starnberg vom 07.07.1983)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8103, 6. Änderung für das Gebiet zwischen Jahnstraße, Ina-Seidl-Weg, Prinzenweg und Ernst-Heimeran-Weg, betr. die Grundstücke Fl.Nrn. 488/2 und 488/3 (T), Jahnstr. 55, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG  
2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG in Starnberg
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG  
2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG in Starnberg
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG  
2. Vergabe von Straßennamen Art. 52 BayStrWG in Perchting
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Landschaftsbauarbeiten GS/MS Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 97 „Wohnzentrum Osterfeld“ in Berg Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

**◆ Gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 25.04.2017**

Die nächste gemeinsame Sitzung des Kreisausschusses und des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität des Landkreises Starnberg findet statt am Dienstag, 25.04.2017 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

**– Tagesordnung: –**

**I. Öffentliche Sitzung**

1. ÖPNV im Landkreis; MVV-Tarifstrukturreform - Information
2. Mobilität im Landkreis Starnberg; EMM-Dachtarif - Information

3. ÖPNV im Landkreis; Expressbuslinie X910 Weßling - Großhadern
4. Schülerbeförderung; Kostenfreiheit des Schulweges zu nicht nächstgelegenen Schulen
5. Vorstellung des Kreativwettbewerbs „So wünsch ich mir die Zukunft“
6. Verschiedenes

**II. Nicht öffentliche Sitzung**

**◆ Vollzug der Jagdgesetze; Öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2016/17**

Zur Kontrolle der Abschusserfüllung im Jagdjahr 2016/2017 erlassen wir folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Im Einvernehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ordnet das Landratsamt Starnberg die Durchführung der **öffentlichen Hegeschau am 29.04.2017, 14:00 Uhr im Festsaal auf Gut Rieden, Gut Rieden, 82319 Starnberg** an.

2. Die Durchführung dieser Hegeschau obliegt der Kreisgruppe Starnberg im Bayerischen Jagdverband. Die Tagesordnung besteht aus folgenden Punkten:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden der Kreisgruppe Starnberg im Bayerischen Jagdverband
  2. Grußworte
  3. Besprechung der Streckenlisten
- Eine Besichtigung ist ab 12.00 Uhr möglich.

3. Die Hegeschau dient der Kontrolle der Abschussplanerfüllung im Jagdjahr 2016/17. Das Landratsamt Starnberg ordnet gem. Art. 32 Abs. 7 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i.V.m. § 16 Abs. 4 Satz 3 Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVBayJG) an, im Rahmen der Veranstaltung den Kopfschmuck des gesamten im Jagdjahr 2016/17 innerhalb des räumlichen Wirkungsbereichs der jeweiligen Hegegemeinschaften erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes vorzulegen.

4. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

Starnberg, 11.04.2017

LANDRATSAMT STARNBERG

Zettl, Oberregierungsrätin

**◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung zur Umgestaltung des Uferbereichs des Starnberger Sees im Bereich des Wasserparks Starnberg entlang der Fl.-Nrn. 821/0 und 821/43 (teilweise), Gemarkung und Stadt Starnberg beantragt. Das Vorhaben stellt einen Gewässer Ausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (nach § 3c i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die vorliegende Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

**◆ Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamts Starnberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Erling-Andechs (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Andechs vom 28.08.1978 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 59 für den Landkreis Starnberg vom 01.09.1978) und der Verordnung ohne Datum zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Erling-Andechs (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Andechs (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 für den Landkreis Starnberg vom 07.07.1983)**

**§ 1**

Die Verordnung des Landratsamts Starnberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Erling-Andechs (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Andechs vom 28.08.1978 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 59 für den Landkreis Starnberg vom 01.09.1978) und die Verordnung ohne Datum zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Erling-Andechs (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Andechs (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 für den Landkreis Starnberg vom 07.07.1983) werden aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg in Kraft.

Starnberg, 04.04.2017

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

**Bekanntmachungen der Stadt Starnberg**

**◆ Bebauungsplan Nr. 8103, 6. Änderung für das Gebiet zwischen Jahnstraße, Ina-Seidl-Weg, Prinzenweg und Ernst-Heimeran-Weg, betr. die Grundstücke Fl.Nrn. 488/2 und 488/3 (T), Jahnstr. 55, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bauausschuss hat am 22.03.2017 den Bebauungsplan mit gleichlautendem Fassungsdatum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

**Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,** zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen können gleichfalls eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die

Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 11.04.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

**◆ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG 2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG**

1. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 05.04.2017 die Grundstücke Fl.Nrn. 15/7, 20/4 und teilweise 414/46, Gemarkung Starnberg, als Ortsstraße gewidmet.

Inhalt der Widmung:

Dampfschiffstraße:	Fl.Nrn. 15/7, 20/4 und teilweise 414/46, Gemarkung Starnberg
Anfangspunkt:	Abzweigung von der Perchastraße
Endpunkt:	Nordgrenze Fl.Nr. 10/1
Länge in Metern:	Circa 355 Meter
Straßenbaulastträger:	Stadt Starnberg
Widmungsbeschränkungen:	Keine

2. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 05.04.2017 die Grundstücke Fl.Nrn. 15/7, 20/4 und teilweise 414/46, Gemarkung Starnberg, als Dampfschiffstraße benannt.

Die Widmung und die Straßennamenvergabe sowie deren Begründung können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und treten mit Wirkung zum 19.04.2017 in Kraft.

Starnberg, 11.04.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

**Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG 2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG**

1. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 05.04.2017 die Grundstücke Fl.Nrn. 498/2, 498/4, 498/5 und 499/7, Gemarkung Starnberg, als Ortsstraße gewidmet.

Inhalt der Widmung:

Tannenweg:	Fl.Nrn. 498/2, 498/4, 498/5 und 99/7, Gemarkung Starnberg
Anfangspunkt:	Einmündung in die Franz-Heidinger-Straße
Endpunkt:	Einmündung in die Jahnstraße
Länge in Metern:	Circa 246 Meter
Straßenbaulastträger:	Stadt Starnberg
Widmungsbeschränkungen:	Keine

2. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 05.04.2017 die Grundstücke Fl.Nrn. 498/2, 498/4, 498/5 und 499/7, Gemarkung Starnberg, als Tannenweg benannt.

Die Widmung und die Straßennamenvergabe sowie deren Begründung können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und treten mit Wirkung zum 19.04.2017 in Kraft.

Starnberg, 11.04.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin



**Impressum:**  
Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehungbar.



**Kurzzeitpflege**

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.  
**Telefon 08151 148-238**  
**www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege**  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

15. Ausgabe vom 19. April 2017

Seite 2

## Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG);

### 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG 2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG

- Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 05.04.2017 die Grundstücke Fl.Nrn. 137/1, 499, 501/8 und 569/1, Gemarkung Perchting, als Ortsstraße gewidmet.

Inhalt der Widmung:

Am Laichholz: Fl.Nrn. 137/1, 499, 501/8 und 569/1, Gemarkung Perchting  
Anfangspunkt: Abzweigung Pöckinger Straße  
Endpunkt: Südliche Grenze der Fl. Nr. 585 und westliche Ecke der Fl.Nr. 501/1  
Länge in Metern: Circa 401 Meter  
Straßenbaulastträger: Stadt Starnberg  
Widmungsbeschränkungen: Keine

- Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 05.04.2017 die Grundstücke Fl.Nrn. 137/1, 499, 501/8 und 569/1, Gemarkung Perchting, als Am Laichholz benannt.

Die Widmung und die Straßennamensvergabe sowie deren Begründung können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und treten mit Wirkung zum 19.04.2017 in Kraft.

Starnberg, 11.04.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Landschaftsbauarbeiten GS/MS Starnberg

#### a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Starnberg - Bauamt -  
Straße: Vogelanger 2  
PLZ, Ort: 82319 Starnberg  
Telefon: 08151/772-155  
Fax: 08151/772-355  
E-Mail: vergabestelle@starnberg.de  
Internet: www.staatsanzeiger-eservices.de

#### b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer

2017-14

#### c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Nicht zugelassen

#### d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

#### e) Ort der Ausführung

GS/MS Starnberg, Ferdinand-Maria-Str. in 82319 Starnberg

#### f) Art und Umfang der Leistung

Landschaftsbauarbeiten im Schulhofbereich

#### g) Erbringen von Planungsleistungen

nein

#### h) Aufteilung in Lose

nein

#### i) Ausführungsfristen

01.07.2017 – siehe Vergabeunterlagen

#### j) Nebenangebote

Nicht zugelassen

#### k) Anforderung der Vergabeunterlagen

Siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle

#### l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

Höhe des Entgeltes 25,00 €

Zahlungsweise Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger Stadt Starnberg

IBAN DE37702501500430052084

BIC-Code BYLADEM1KMS, Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg

Verwendungszweck 2017-14

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

#### o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind

Stadt Starnberg - Vergabestelle -  
Vogelanger 2  
82319 Starnberg

#### p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

Deutsch

#### q) Angebotseröffnung am 04.05.2017 um 15:00 Uhr

Ort: Rathaus Stadt Starnberg - Zimmer 316 -  
Vogelanger 2, 82319 Starnberg

#### Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

Bieter und deren Bevollmächtigte

#### r) Geforderte Sicherheiten

Siehe Vergabeunterlagen

#### s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B

#### t) Rechtsform der Bietergemeinschaften

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

#### u) Nachweise zur Eignung

Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 erbracht werden. *Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.* Das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 ist erhältlich unter <http://www.stmi.bayern.de> und liegt den Vergabeunterlagen bei. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: siehe Vergabeunterlagen

#### v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

03.06.2017

#### w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Starnberg, 03.04.2017

Stadt Starnberg – Eva John, Erste Bürgermeisterin

### Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Ände-

rung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

#### ◆ Bebauungsplan Nr. 97 „Wohnzentrum Osterfeld“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 97 „Wohnzentrum Osterfeld“ wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung im Regelverfahren beschlossen. Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Gemarkung Bachhausen, Flurnummern 1569/3; 1784/2; 1569/52 sowie Teilflächen der Flurnummern 1803/1 und 1787.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem untenstehenden Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Verwaltung wird beauftragt die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Lage des Plangebietes ist in dem untenstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich **bis zum 02.06.2017** zu der Planung äußern.

Informationen zu den Planungsabsichten erhält die Öffentlichkeit im Rathaus Berg, Ratsgasse 1, Bauamt (Zimmer 14), 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr). Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird rechtzeitig an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Berg, 07.04.2017

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

